



**Antrag Nr. 4      zur 4. ordentlichen SHFV Beiratstagung  
am 09. November 2013**

**Antrag:            § 2 Melde- und Passwesen des SHFV**

---

Antrag:            Der Beirat des SHFV hat am 09.11.2013 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in § 2 Melde- und Passwesen die bisherige Ziffer 1 gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

**1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des SHFV bzw. des DFB eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des SHFV. Sie ist im Spielerpass einzutragen und kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden.**

**Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines zuständigen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.**

Begründung:

Der 41. ordentliche DFB-Bundestag hat obige Änderungen des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-SpO einstimmig verabschiedet mit der Begründung des dortigen Antrages Nr. 12, auf den voll umfänglich Bezug genommen wird und der diesem Antrag als Anlage beigefügt ist.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.